

Sitzung vom 8. Februar 1995

434. Motion (Finanzielle Gleichbehandlung von kommunalen und privaten Jugendheimen)

Kantonsrat Oskar Bachmann, Stäfa, und Kantonsrätin Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, haben am 7. November 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge zu unterbreiten, welche die grundsätzliche finanzielle Gleichbehandlung von kommunal und privat geführten Heimen zum Ziel hat.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Oskar Bachmann, Stäfa, und Kantonsrätin Vreni Müller-Hemmi, Adliswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendheime im Kanton Zürich erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz) und der Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (Jugendheimverordnung). Gemäss § 7 Jugendheimgesetz leistet der Staat den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte, den privaten Trägern Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben. Gemäss § 13 Jugendheimverordnung werden Kostenanteile bei zürcherischen Gemeinden nach dem Finanzkraftindex bemessen.

Trägerin von kommunalen Kinder- und Jugendheimen ist hauptsächlich die Stadt Zürich, welche 22 durch den Kanton subventionierte Einrichtungen führt. Die Stadt Winterthur und die Gemeinde Küsnacht führen je ein Heim. An diese Heime leistet die Erziehungsdirektion Betriebsbeiträge von knapp 4 Millionen Franken.

Wenn die kommunalen Heime gleich subventioniert würden wie die privaten, würde dies bei den Staatsbeiträgen zu einem jährlichen Mehrbedarf von rund 16,3 Millionen Franken führen. Dieser Finanzmehrbedarf kann im Heimbereich nicht andernorts eingespart werden. Angesichts der heutigen Finanzlage des Kantons sind diese Mehrkosten nicht zu verantworten.

Stehen nicht mehr Geldmittel zur Verfügung, und müssten die kommunalen Institutionen ohne Änderung des Finanzierungsmodells gleich subventioniert werden wie die privaten, hätte dies zur Folge, dass die Staatsbeiträge an die privaten Heime stark gesenkt werden müssten. Da diese Kinder- und Jugendheime in einem grossen Mass auf die Finanzierung durch Staats- und Versorgerbeiträge angewiesen sind, würde die Senkung des Staatsbeitrages zwangsläufig zu einer Kostenumlagerung auf die Versorger führen. Die gültigen Mindestversorgertaxen müssten um rund Fr. 90 pro Aufenthaltstag auf Fr. 180 bis Fr. 220 angehoben werden. Die Versorger müssten dann monatlich Fr. 5400 bis Fr. 6600 für ein plaziertes Kind aufwenden. Dies entspricht dem doppelten Betrag, den der Versorger heute auslegen muss.

Bereits heute führen die hohen Versorgertaxen zu einer Reduktion der Heimeinweisungen bzw. zu erheblich verzögerten Plazierungsentscheiden. Diese werden oft nicht mehr nach sozialen und pädagogischen Kriterien, sondern vorwiegend nach ihrer Finanzierbarkeit entschieden. Ein weiterer Anstieg der Versorgertaxen (die letztmalig Erhöhung erfolgte auf 1. Januar 1994 um etwa 25%) würde die Situation nochmals verschlechtern.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller